

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|----------|
| Allgemeine Fragen zum BremSolarG | 3 |
| Was ist die Solarpflicht? | 3 |
| Wie lange gilt die Solarpflicht? | 3 |
| Für welche Gebäude besteht nach dem BremSolarG keine Pflicht, eine Solaranlage zu betreiben? | 3 |
| Welche alternative Erfüllungsmöglichkeit gibt es? | 4 |
| Kann die Pflicht auch durch die Installation einer solarthermischen Anlage erfüllt werden? | 4 |
| Was ist bei Solaranlagen auf denkmalgeschützten Gebäuden zu beachten? | 4 |
| Fragen und Antworten zum Neubau | 5 |
| Welche Verpflichtung besteht bei zu errichtenden Gebäuden? | 5 |
| Ab wann gilt die Verpflichtung? | 5 |
| Wie groß muss eine Solaranlage sein, um die Pflicht im Neubau zu erfüllen? | 5 |
| Ab welchem Zeitpunkt ist die Solaranlage beim Neubau zu betreiben? | 5 |
| Unter welchen Bedingungen entfällt die Solarpflicht beim Neubau ganz oder teilweise (Ausnahmen)? | 6 |
| Unter welchen Bedingungen kann die Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft von der Solarpflicht beim Neubau befreien? | 6 |
| Wann und wie ist die Erfüllung der Solarpflicht nachzuweisen? | 7 |
| Wie ist das Verhältnis zur Gründachpflicht bei Flachdächern? | 7 |
| Fragen und Antworten zum Bestandsbau..... | 8 |
| Welche Verpflichtung ist für bestehende Gebäude zu erfüllen? | 8 |
| Ab wann gilt die Verpflichtung? | 8 |
| Was ist eine „grundlegende Dachsanierung“ nach dem BremSolarG? | 8 |
| Ab welchem Zeitpunkt ist die Solaranlage bei einem Bestandsgebäude zu betreiben? | 8 |
| Kann die Pflicht auch mit einer sog. Balkonsolaranlage erfüllt werden? | 8 |
| Unter welchen Bedingungen entfällt die Solarpflicht bei einem Bestandsgebäude ganz oder teilweise (Ausnahmen)? | 9 |

| | |
|--|-----------|
| Unter welchen Bedingungen kann die Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft von der Solarpflicht bei einem Bestandsgebäude befreien? | 9 |
| Wann und wie ist die Erfüllung der Solarpflicht nachzuweisen? | 10 |
| Verweise und Hilfen | 11 |
| Ich möchte das Gesetz nachlesen. Wo kann ich es finden? | 11 |
| An wen kann ich mich für weitergehende Fragen zum BremSolarG wenden? | 11 |
| Bestehen Unterstützungsangebote z.B. durch ein Förderprogramm? | 11 |
| Ich suche Angebote für eine allgemeine Beratung zum Thema Photovoltaik. Wo kann ich diese finden? | 11 |

Allgemeine Fragen zum BremSolarG

Was ist die Solarpflicht?

Die Solarpflicht ist eine Verpflichtung zur Installation und zum Betrieb von Solaranlagen auf Dächern von Gebäuden, unabhängig von der Art der Nutzung des Gebäudes. Sie dient der weitgehenden Erschließung der Potenziale für Solaranlagen in Bremen und soll zu einer Beschleunigung der Errichtung führen.

Wie lange gilt die Solarpflicht?

Die Solarpflicht ist auf Dauer angelegt. Sie erstreckt sich auf die Instandhaltung und den dauerhaften Betrieb der Anlage. Bei einem Austausch von Anlagenteilen darf es nicht zu einer Verkleinerung der Modulfläche oder einer Leistungsminderung kommen. Bei Wegfall der Förderung nach dem Erneuerbaren Energien Gesetz ist die Anlage weiter zu betreiben. Bei Schäden ist sie ggf. zu ersetzen.

Für welche Gebäude besteht nach dem BremSolarG keine Pflicht, eine Solaranlage zu betreiben?

Die Pflicht zur Installation und zum Betrieb von Photovoltaikanlagen gilt für bestimmte Gebäude nicht (§ 2 Abs. 4 BremSolarG).

Insbesondere sind dies Gebäude, deren gesamte Dachfläche weniger als 50 m² beträgt. Die Dachfläche eines Gebäudes ist die gesamte Fläche, die ein Gebäude überdeckt einschließlich des Dachüberstandes (§ 3 BremSolarG).

Auch die folgenden Gebäude unterfallen nicht der Solarpflicht:

- Gebäude, die weit überwiegend mit Reet, Stroh oder Holz bedacht sind,
- Unterglasanlagen,
- Kulturbauten für Aufzucht, Vermehrung und Verkauf von Pflanzen,
- Traglufthallen und fliegende Bauten,
- Gebäude, deren Dachfläche ausschließlich in den Himmelsrichtungen zur nördlichen Hemisphäre zwischen Ostnordost und Westnordwest ausgerichtet ist sofern die Dachneigung 20 Grad an keiner Stelle unterschreitet. Für Neubauten gilt dies nur, wenn die Ausrichtung aus zwingenden rechtlichen oder tatsächlichen Gründen in dieser Weise erfolgt ist.
- unterirdische Gebäude,
- Gebäude, die dazu bestimmt sind, wiederholt aufgestellt und zerlegt zu werden (z.B. Gebäude aus Containern),
- Gebäude, die in den Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung fallen und Photovoltaikanlage das Risiko erhöhen würden.

Die Pflichten nach § 2 Absatz 1 und 2 entfallen auch, wenn ihre Erfüllung andere öffentlich-rechtliche Vorschriften entgegenstehen. Ein wichtiger Anwendungsfall dieser Ausnahmegesetzgebung ist die Beachtung von Vorgaben des

Denkmalschutzrechtes. Sofern ein Gebäude oder ein Ensemble unter Denkmalschutz steht, besteht die Verpflichtung zur Installation einer Photovoltaikanlage nur, soweit damit nicht gegen denkmalschutzrechtliche Vorgaben verstoßen wird.

Welche alternative Erfüllungsmöglichkeit gibt es?

Statt auf dem Dach eines Gebäudes kann die Solaranlage auch auf Außenflächen oder in, an oder auf einer baulichen Anlage innerhalb eines räumlich mit dem Gebäude zusammengehörenden Gebietes errichtet werden.

Kann die Pflicht auch durch die Installation einer solarthermischen Anlage erfüllt werden?

Nein. Installierte solarthermische Anlagen können aber angerechnet werden und bei Überschreitung der Bagatellgrenze zum Wegfall der Solarpflicht führen.

Mehr Informationen unter den Fragen „Ausnahmen zu Neubauten“ und „Ausnahmen zu Bestandsgebäuden“.

Was ist bei Solaranlagen auf denkmalgeschützten Gebäuden zu beachten?

Für denkmalgeschützte Gebäude insbesondere im Falle der Beeinträchtigung der Substanz, des Erscheinungsbildes sowie des Umgebungsschutzes eines Baudenkmals entfallen die Pflichten zur Installation einer Photovoltaikanlage nach § 4 Abs. 1. Die Errichtung von Photovoltaikanlagen ist gemäß des Bremischen Denkmalschutzgesetzes genehmigungspflichtig und vorab mit dem Landesamt für Denkmalpflege Bremen abzustimmen.

Fragen und Antworten zum Neubau

Welche Verpflichtung besteht bei zu errichtenden Gebäuden?

Bei der Errichtung neuer Gebäude ist auf das Dach eine Solaranlage mit einer Modulfläche von mindestens 50% der Dachfläche (nach § 3 BremSolarG) zu installieren.

Hierbei handelt es sich um eine gesetzliche Mindestanforderung. Aus Gründen des Klimaschutzes oder der Wirtschaftlichkeit kann es sinnvoll sein Anlagen mit größeren Modulflächen zu installieren.

Ab wann gilt die Verpflichtung?

Für den Neubau gilt die Solarpflicht ab dem 1. Juli 2025. Maßgeblich ist dabei der Eingang des Bauntrags bzw. der Bauvorlagen bei der zuständigen Bauordnungsbehörde.

Wie groß muss eine Solaranlage sein, um die Pflicht im Neubau zu erfüllen?

Die Größe der Solaranlage richtet sich nach der Modulfläche. Diese muss mindestens 50% der nach dem Gesetz zu bestimmenden Dachfläche ausmachen. Die Dachfläche ist nach § 3 BremSolarG zu bestimmen.

Die Dachfläche eines Gebäudes bezeichnet grundsätzlich die gesamte Fläche, die ein Gebäude überdeckt einschließlich des Dachüberstandes. Besteht die Dachfläche aus mehreren Teilen, ist die Dachfläche die Summe aller Teildachflächen (§ 3 BremSolarG).

Für die Bestimmung der Mindestmodulfläche sind von der Dachfläche abzuziehen (§ 3 Abs. 1 Satz 3):

- Dachrinnen,
- lichtdurchlässige Teile eines Daches,
- Flächen, bei denen die jährliche solare Einstrahlungsmenge durch Verschattung um mehr als 25 % geringer ausfällt als die optimale im Land Bremen,
- Flächen für die Nutzung der Windenergie oder der Umweltenergie,
- Flächen, die temporär entfernt oder bewegt werden müssen

Ab welchem Zeitpunkt ist die Solaranlage beim Neubau zu betreiben?

Die Solaranlage ist unverzüglich ab Beginn der bestimmungsgemäßen Nutzung des Neubaus zu betreiben. Die Verpflichteten müssen mit ausreichender Sorgfalt die zeitnahe Erfüllung der Pflicht verfolgen. Sollte die Pflicht aus Gründen, die die Verpflichteten nicht zu vertreten haben, nicht erfüllt werden können, liegt darin kein Gesetzesverstoß.

Unter welchen Bedingungen entfällt die Solarpflicht beim Neubau ganz oder teilweise (Ausnahmen)?

Ausnahmen sind gesetzliche Beschränkungen der Solarpflicht. Eine behördliche Entscheidung ist bei Vorliegen der im Gesetz genannten Bedingungen nicht erforderlich. Die Solarpflicht entfällt je nach Ausnahmenvorschrift und Einzelfall teilweise oder vollständig (§ 4 BremSolarG). Ein Antrag ist nicht erforderlich.

Gesetzliche Ausnahmen für den Neubau sind

- das Entgegenstehen anderer gesetzlicher Vorschriften, z.B. für den Brandschutz oder soweit der Denkmalschutz durch die Solaranlage beeinträchtigt würde,
- die sog. Bagatellgrenze: sofern die Dachfläche nach Abzügen kleiner ist als 50m².

Für die Bestimmung der Bagatellgrenze sind von der Dachfläche abzuziehen (§ 3 Abs. 1 Satz 3):

- Dachrinnen,
- lichtdurchlässige Teile eines Daches,
- Flächen, bei denen die jährliche solare Einstrahlungsmenge durch Verschattung um mehr als 25 % geringer ausfällt als die optimale im Land Bremen,
- Flächen für die Nutzung der Windenergie oder der Umweltenergie,
- Flächen, die temporär entfernt oder bewegt werden müssen

Unter welchen Bedingungen kann die Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft von der Solarpflicht beim Neubau befreien?

Im Einzelfall kann die zuständige Behörde auf Antrag von der Solarpflicht ganz, teilweise oder zeitweise befreien. Dafür muss ein besonderer Grund vorliegen. Dieser wird angenommen, soweit oder solange wegen besonderer Umstände, durch einen unangemessenen Aufwand oder in sonstiger Weise durch die Pflichterfüllung eine unbillige Härte zu erwarten ist.

Eine unbillige Härte liegt zum Beispiel vor, wenn die zur Installation der Photovoltaikanlage erforderlichen Aufwendungen gegenüber den innerhalb der voraussichtlichen Nutzungsdauer zu erwartenden Einnahmen und vermiedenen Kosten unangemessen sind oder die Finanzierung der Photovoltaikanlage nicht möglich ist (§ 6 Abs. 1 BremSolarG).

Mehrkosten, die dadurch entstehen, dass bei der Sanierung eines Daches unterlassen wurde, technische Voraussetzungen für die Installation einer Photovoltaikanlage zu schaffen, werden zur Begründung einer Befreiung nicht berücksichtigt (§ 6 Abs. 2 BremSolarG).

Der Antrag auf Befreiung kann formlos an die Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft gestellt werden und ist mit geeigneten Unterlagen, die den Grund im Einzelfall darlegen zu belegen.

Wann und wie ist die Erfüllung der Solarpflicht nachzuweisen?

Ein Nachweis ist nur auf Verlangen der Behörde zu erbringen, etwa durch einen Auszug aus dem Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur oder ähnlichen aussagekräftigen Dokumenten des Netzbetreibers. Die zuständige Behörde kann Stichproben auf Grundlage von Daten der Bauaufsichtsbehörden durchführen.

Wie ist das Verhältnis zur Gründachpflicht bei Flachdächern?

Bei der Begrüpfungspflicht auf derselben Flachdachfläche (§ 3 Abs. 2 BremSolarG i.V.m. § 32 Absatz 11 Landesbauordnung)

- sind in der Regel beide Pflichten zu erfüllen (Kombination),
- sofern eine Kombination nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Mehraufwand möglich ist, bleiben bei der Bestimmung der Modulfläche für Solaranlagen beim Neubau 50 % der zu begrünenden Fläche unberücksichtigt.
Beispiel: 100m² zu begrünendes Flachdach, 100 m² Steildach; Kombination nicht möglich; Modulgröße PV 50 % von 150 m²= 75 m².
- Ist auch mit der verringerten Modulgröße eine Kombination auf dem Dach (ggf. auch nebeneinander) nicht möglich, entfällt die Begrüpfungspflicht (§ 32 Abs. 11 Landesbauordnung).

Fragen und Antworten zum Bestandsbau

Welche Verpflichtung ist für bestehende Gebäude zu erfüllen?

Bei Bestandsgebäuden, deren Dach grundlegend saniert wird, ist eine oder sind mehrere Solaranlagen zu installieren, bei der die Module eine Gesamtleistung von mindestens einem Kilowatt erbringen und die Wechselrichterleistung bei mindestens 1.000 Voltampere liegt.

Hierbei handelt es sich um eine gesetzliche Mindestanforderung. Aus Gründen des Klimaschutzes oder der Wirtschaftlichkeit kann es sinnvoll sein Anlagen mit höherer Leistung zu installieren.

Ab wann gilt die Verpflichtung?

Für Bestandsgebäude gilt die Solarpflicht ab dem 1. Juli 2024. Maßgeblich ist dabei der Sanierungsbeginn. Mit der Sanierung ist begonnen, sobald bauliche Maßnahmen durchgeführt werden.

Was ist eine „grundlegende Dachsanierung“ nach dem BremSolarG?

Die grundlegende Dachsanierung ist im Gesetz selbst definiert. Danach handelt es sich um eine bauliche Maßnahme, bei der die Eindeckung, die Abdichtung oder die Dämmung schützende Bauteilschicht bei mindestens 80 % der Dachfläche (nach § 3) erneuert, erstmalig eingebaut oder durch Aufbringen einer zusätzlichen Schicht ertüchtigt wird. Gleiches gilt auch bei einer Wiederverwendung von Baustoffen. Das heißt, wenn die oberste Schicht eines Daches für längere Zeit hergerichtet wird.

Die Dachfläche eines Gebäudes bezeichnet grundsätzlich die gesamte Fläche, die ein Gebäude überdeckt einschließlich des Dachüberstandes. Besteht die Dachfläche aus mehreren Teilen, ist die Dachfläche die Summe aller Teildachflächen (§ 3 BremSolarG).

Ab welchem Zeitpunkt ist die Solaranlage bei einem Bestandsgebäude zu betreiben?

Die Solaranlage ist innerhalb von zwei Jahren nach Abschluss der Dachsanierung zu installieren und nach der Fertigstellung der Installation unverzüglich zu betreiben. Die Verpflichteten müssen mit ausreichender Sorgfalt die zeitnahe Erfüllung der Pflicht verfolgen. Sollte die Pflicht aus Gründen die die Verpflichteten nicht zu vertreten haben, nicht erfüllt werden können, liegt darin kein Gesetzesverstoß.

Kann die Pflicht auch mit einer sog. Balkonsolaranlage erfüllt werden?

Die sog. Balkonsolaranlagen, oder auch Stecker-PV-Anlagen, werden im Gesetz nicht generell ausgeschlossen. Allerdings ist die geforderte Mindestleistung von 1 kW wegen der Begrenzung der Wechselrichterleistung im Erneuerbare Energien Gesetz

des Bundes auf 800 Voltampere mit einer einzelnen Anlage derzeit nicht erreichbar. Mehrere Anlagen an einem Gebäude hinter verschiedenen Zählern sind möglich.

Unter welchen Bedingungen entfällt die Solarpflicht bei einem Bestandsgebäude ganz oder teilweise (Ausnahmen)?

Ausnahmen sind gesetzliche Beschränkungen der Solarpflicht. Eine behördliche Entscheidung ist bei Vorliegen der im Gesetz genannten Bedingungen nicht erforderlich. Die Solarpflicht entfällt je nach Ausnahmenvorschrift und Einzelfall teilweise oder vollständig (§ 4 BremSolarG). Ein Antrag ist nicht erforderlich.

Gesetzliche Ausnahmen für den Bestand sind

- das Entgegenstehen anderer gesetzlicher Vorschriften, z.B. für den Brandschutz oder soweit der Denkmalschutz durch die Solaranlage beeinträchtigt würde,
- das Fehlen der hinreichenden Tragfähigkeit der Dachflächen,
- die sog. Bagatellgrenze: sofern die Dachfläche nach Abzügen kleiner ist als 25m².

Für die Bestimmung der Bagatellgrenze sind von der Dachfläche abzuziehen (§ 3 Abs. 1 Satz 3):

- Dachrinnen,
- lichtdurchlässige Teile eines Daches,
- Flächen, bei denen die jährliche solare Einstrahlungsmenge durch Verschattung, Neigung und Ausrichtung um mehr als 25 % geringer ausfällt als die optimale im Land Bremen,
- Flächen für die Nutzung der Windenergie oder der Umweltenergie,
- Flächen, die temporär entfernt oder bewegt werden müssen

Unter welchen Bedingungen kann die Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft von der Solarpflicht bei einem Bestandsgebäude befreien?

Im Einzelfall kann die zuständige Behörde auf Antrag von der Solarpflicht ganz, teilweise oder zeitweise befreien. Dafür muss ein besonderer Grund vorliegen. Dieser kann angenommen werden, soweit oder solange wegen besonderer Umstände, durch einen unangemessenen Aufwand oder in sonstiger Weise durch die Pflichterfüllung eine unbillige Härte zu erwarten ist.

Eine unbillige Härte liegt zum Beispiel vor, wenn bei allen auf der gegebenen Dachfläche und nach § 4 Abs. 2 BremSolarG (Erfüllungsalternative) möglichen Anlagenkonfigurationen die zur Installation der Photovoltaikanlage erforderlichen Aufwendungen gegenüber den innerhalb der voraussichtlichen Nutzungsdauer zu erwartenden Einnahmen und vermiedenen Kosten unangemessen sind oder die Finanzierung der Photovoltaikanlage nicht möglich ist (§ 6 Abs. 1 BremSolarG).

Mehrkosten, die dadurch entstehen, dass bei der Sanierung eines Daches unterlassen wurde, technische Voraussetzungen für die Installation einer

Photovoltaikanlage zu schaffen, werden zur Begründung einer Befreiung nicht berücksichtigt (§ 6 Abs. 2 BremSolarG).

Der Antrag auf Befreiung kann formlos an die Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft gestellt werden und ist mit geeigneten Unterlagen, die den Grund im Einzelfall darlegen zu belegen.

Wann und wie ist die Erfüllung der Solarpflicht nachzuweisen?

Ein Nachweis ist nur auf Verlangen der Behörde zu erbringen, etwa durch einen Auszug aus dem Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur oder ähnlichen aussagekräftigen Dokumenten des Netzbetreibers.

Verweise und Hilfen

Ich möchte das Gesetz nachlesen. Wo kann ich es finden?

Das am 24. Mai 2023 in Kraft getretene BremSolarG ist unter [GBI 2023 05 23 Nr 0071 \(bremen.de\)](#) aufrufbar. Das von der Bremischen Bürgerschaft am 21. Mai 2024 beschlossene Änderungsgesetz ist seit dem 26. Juni 2024 veröffentlicht und kann unter [GBI 2024 06 26 Nr. 0062 \(bremen.de\)](#) abgerufen werden. Die Lesefassung des neugefassten Bremischen Solargesetzes ist unter [GBI 2024 07 24 Nr 0078 \(bremen.de\)](#) aufrufbar.

An wen kann ich mich für weitergehende Fragen zum BremSolarG wenden?

Sollten Sie noch weitere Fragen haben, richten Sie gerne eine E-Mail an: bremсолarg@umwelt.bremen.de senden.

Bestehen Unterstützungsangebote z.B. durch ein Förderprogramm?

Informationen zu Finanzierungsmöglichkeiten der Bremer Aufbau Bank finden Sie unter dem Punkt „PV nach Plan“ unter folgendem Link: [BAB - Kredite rund ums Haus \(bab-bremen.de\)](#)

Ich suche Angebote für eine allgemeine Beratung zum Thema Photovoltaik. Wo kann ich diese finden?

Weitere Informationen und Beratungsangebote zu Photovoltaikanlagen finden Sie auf den Seiten der Bremer Solarkampagne [#machWatt](#). Die Bremer Klimaschutzagentur [energiekonsens](#) stellt Ihnen dort ein umfangreiches Informationsangebot zur Verfügung. Dort können Sie auch eine kostenlose und unabhängige PV-Erstberatung buchen.

Ich bin an einer Beratung zum Thema Energie und Haus interessiert. Wohin kann ich mich wenden?

Wenn Sie mehr Informationen darüber brauchen, wie Sie ihr Haus energieeffizienter und nachhaltiger gestalten können oder welche Kombination an energetischen Maßnahmen mit einer Solaranlage sinnvoll sind, können Sie sich auch an das Klima Bau Zentrum (Am Brill 15-17, 28195 Bremen) wenden. Dort können Sie eine kostenlose und individuelle Beratung erhalten. Mehr Infos auf: www.klimabauzentrum.de